



**Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Siegen
- Abfallgebührensatzung -**

| Ordnungsziffer | Zuständigkeit | Ratsbeschluss vom |
|----------------|---|-------------------|
| 70.021 | Abteilung 2/2 Ordnung und Stadtreinigung | 19.12.2018 |

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW, S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I 2013, S. 3786 ff.) folgende Änderung der Satzung der Stadt Siegen über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 20.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Siegen zur Deckung der Kosten Abfallbeseitigungsgebühren gemäß § 6 KAG.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab sind das bereitgestellte Behältervolumen und die Zahl der Abfahrten.
- (2) Der Gebührensatz wird für die Abfallgefäße und Abfuhrhythmen jährlich wie folgt festgesetzt:

| Restabfall | 14-tägig | vierwöchentlich | wöchentlich |
|-------------------|-----------------|------------------------|--------------------|
| 120 Liter | 144,88 EUR | 72,44 EUR | 289,75 EUR |
| 240 Liter | 251,61 EUR | 125,81 EUR | 503,22 EUR |
| 1.100 Liter | 1.485,44 EUR | 742,72 EUR | 2.970,89 EUR |

| Bioabfall | 14-tägig | wöchentlich |
|------------------|-----------------|--------------------|
| 120 Liter | 84,17 EUR | 168,33 EUR |
| 240 Liter | 139,63 EUR | 279,26 EUR |
| 1.100 Liter | 889,55 EUR | 1.778,30 EUR |

Der Gebührensatz für die Abfallsäcke wird pro Stück wie folgt festgesetzt:

| Abfallsäcke | Stück |
|--------------------|--------------|
| Restabfallsack | 4,00 EUR |
| Bioabfallsack | 1,80 EUR |

- (3) Behälteran- oder -abmeldungen sowie Änderungen des Abfuhrhythmus werden generell auf ein Jahr festgeschrieben. In begründeten Ausnahmefällen kann vorzeitig eine Änderung beantragt werden. Die Entscheidung, welche Ausnahmefälle begründet sind, trifft die Stadt Siegen.

§ 3

Gebührenpflicht und Zahlungspflichtiger

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung über den Eigentumswechsel nach § 17 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung schuldhaft versäumt, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die Abfallbeseitigungsgebühren, die auf den Zeitraum zwischen dem Wechsel bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.
- (4) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallabfuhr berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (5) Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren und die Größe und Anzahl der Behälter grundsätzlich einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt.

§ 4
Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren gemäß § 2 werden zusammen mit den Grundbesitzabgaben durch den Heranziehungsbescheid über Grundbesitzabgaben erhoben und sind zu den im Heranziehungsbescheid festgesetzten Zahlungsterminen fällig.

§ 5
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Satzung der Stadt Siegen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 28.11.2001 findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

+++++

Die Satzung wurde am 31.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.